



Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

---

Damen und Herren  
(Ober-)Bürgermeisterinnen und  
(Ober-)Bürgermeister

Tel. 0431 - 57 00 50 30

Fax: 0431 - 57 00 50 35

der Mitgliedskörperschaften  
im Städteverband Schleswig-Holstein

E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Per E-Mail

---

Unser Zeichen: 53.40.03 zi

Datum: 15. September 2020

(bei Antwort bitte angeben)

## **Aktuelle Informationen zur Lage im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

- 1. Änderung der Sars-Cov2-BekämpfungsVO zum 15.09.2020**
- 2. Änderungen bei den Sars-Cov 2 Testzentren**
- 3. Ergebnis der September-Steuerschätzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie gerne über die aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 wie folgt informieren:

### **1. Änderung der Sars-Cov2-BekämpfungsVO**

In der **Anlage 1** ist die Neufassung der Corona-BekämpfungsVO beigelegt. Sie tritt heute, am 15.09.2020 in Kraft.

Wesentliche Änderung ist die Konzeption für ein phasenweises Zulassen von Veranstaltungen („Veranstaltungsstufenkonzept“) (**Anlage 2**).

Zur Einordnung: Die Landesregierung hat am 02. Juni 2020 eine Konzeption für ein phasenweises Zulassen von unterschiedlichen Veranstaltungsformaten im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Veranstaltungskonzept) beschlossen. Dieses Veranstaltungskonzept steht unter einer ständigen Überprüfung und Fortentwicklung.

Aufgrund neuer Erkenntnisse und vor dem Hintergrund der Infektionslage kann das Konzept insbesondere in den **Risikokategorie III „Markt und Messen“** und der **Risikokategorie IV „Sitzungen“** angepasst werden.

Es gelten folgende Grundbedingungen:

- In der **Risikokategorie III** erfolgt zusätzlich zu der absolut zulässigen Personenzahl eine Berechnung des Platzbedarfs ausgehend von 1 Person / 7 m<sup>2</sup>, Einflussfaktor Gesamtfläche;
- In der **Risikokategorie IV** gelten die bisherigen Regeln unter Beachtung der absolut zulässigen Personenzahl oder es dürfen Oberhalb der beschriebenen Grenzen nur bis zu 25% der Sitzplätze / übliche Teilnehmerzahl zugelassen werden;
- In der **Risikokategorie III** kann eine abweichende Teilnehmerzahl durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt genehmigt werden. Hierbei sind für Veranstaltungen im Innenraum besondere Anforderungen an die Innenraumlufthygiene zu berücksichtigen;
- Innenraumlufthygiene / Lüftungsmöglichkeit mittels Frischluftzufuhr sind sicherzustellen;
- Nachverfolgbarkeit durch Teilnehmerregistrierung ist sicherzustellen.

Daraus folgend wird das Veranstaltungskonzept angepasst. Im Stufenmodell wird die pauschal festgelegte Personenzahl in den **Risikokategorien III** ergänzt um die Flächenberechnung pro Person (begehbare Fläche). In **Risikokategorie IV** wird unter Voraussetzung eines erweiterten genehmigungspflichtigen Hygienekonzepts eine Kapazitätsgrenze von bis zu 25% bei Veranstaltungen ab 1500 Teilnehmern außen und 750 Teilnehmern innen eingeführt.

Schließlich wird, um der Verhältnismäßigkeit zu anderen Lockerungen Rechnung zu tragen, in **Risikoklasse II** das paarweise Tanzen unter Wahrung des Abstands zu anderen Tänzern auf Familienfeiern erlaubt.

## 2. Änderungen bei den Sars-Cov 2 Testzentren

Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Inanspruchnahme von grenznahen Testzentren und der anstehenden bundesweiten Anpassung der Kostenregelung ändern sich in Schleswig-Holstein zwei Test-Standorte: Ab kommenden Mittwoch, 16. September, wird die Station des Standortes A7 Parkplatz Ellund verlagert an den neuen Standort **Campus Flensburg, Flensburg-Arena, Parkplatz P5** auf dem Campus-Gelände. Die Testmöglichkeit des Standortes Puttgarden wird verlegt nach **25821 Bredstedt, Eichweberstr. 2, ehemalige Bundesgrenzschutz-Kaserne**.

---

**Einreisende aus Risikogebieten** können an den Testzentren weiterhin kostenfreie Corona-tests machen lassen. Wie in Abstimmung der Bundesländer beschlossen, soll mit dem 16.09. für **Reiserückkehrende aus allen anderen Gebieten - also "Nicht-Risikogebieten" - der Anspruch auf einen kostenlosen Corona-Test enden**. Eine entsprechende Änderung der Bundesverordnung ist in Arbeit. Die Änderung ist sinnvoll, um gezielter Personen aus Risikogebieten oder Personen mit Symptomen auf das Corona-Virus testen zu können - auch vor dem Hintergrund begrenzter Testkapazitäten.

---

Laut aktueller Verordnung des Landes gilt für **Reiserückkehrende aus Risikogebieten** folgendes: Sie müssen sich unverzüglich in Quarantäne begeben und bei ihrem Gesundheitsamt melden. Die 14tägige Quarantäne kann nur durch zwei negative Befunde aus fachärztlichen Laboren (Testergebnisse) verkürzt werden, für die gilt:

- mindestens für eine der beiden Testungen ist das Probenmaterial frühestens 5 Tage nach der Einreise entnommen worden
- zwischen der Entnahme des Probenmaterials für die erste und die zweite Testung liegen mindestens 5 Tage;
- ist die erste Testung vor der Einreise erfolgt, sind zwischen Testergebnis und Einreise nicht mehr als 48 Stunden verstrichen.

Auch Reiserückkehrer aus anderen Gebieten, also "Nicht-Risikogebieten", können sich ebenfalls testen lassen, müssen aber mit längeren Wartezeiten bis zum Erhalt des Ergebnisses warten. Die Getesteten erhalten nach dem Test die notwendigen Unterlagen, um das Ergebnis zu erfahren. Die Mitteilung kann über eine App, SMS oder telefonisch erfolgen. Positiv getestete Personen werden umgehend telefonisch informiert. Aufgrund des hohen Aufkommens erfolgt dies in der Regel bei negativ Getesteten nicht direkt.

Info zu Risikogebieten sowie weitere Info: [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einreise)

Die **aktuellen** Standorte der Corona-Testbusse:

<p><b><u>Elmshorn:</u></b> Agnes-Karll-Allee 2</p>	<p><b><u>Öffnungszeiten:</u></b> Montags von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr Di. bis Fr. von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr Sa. und So. von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr</p>	<p><b><u>Wichtig:</u></b> <b>Anfahrt ausschließlich über die Hamburger Straße</b> in die Agnes-Karll-Allee - dann der Beschilderung folgen</p>
<p><b><u>Heide:</u></b> Esmarchstraße 50</p>	<p><b><u>Öffnungszeiten:</u></b> Mo. von 13:00 bis 19:00 Uhr, Di. bis Fr. von 13:00 bis 17:00 Uhr</p>	<p><b><u>Anfahrt:</u></b> bitte nicht durch den Haupteingang der Klinik, der gelben Beschilderung Testzentrum folgen</p>
<p><b><u>Lübeck:</u></b> Von-Morgen Str. 3</p>	<p><b><u>Öffnungszeiten:</u></b> Mo. bis So. von 14:00 bis 18:00 Uhr</p>	<p><b><u>Anfahrt:</u></b> Gelände Labor Bobrowski</p>

<b><u>Kiel:</u></b> Steenbeker Weg 25	<b><u>Öffnungszeiten:</u></b> Mo. bis So. von 12:00 bis 17:00 Uhr	<b><u>Anfahrt:</u></b> vor dem Gelände der Lubinus-Klinik der Ausschilderung Diagnostisches Zentrum Abstriche (Container) folgen
<b><u>Kiel:</u></b> Schwedenkai 1	<b><u>Öffnungszeiten:</u></b> Täglich 8:00 bis 18:00 Uhr	<b><u>Anfahrt:</u></b> direkt am Stena-Line-Terminal, Wohnmobil ist gekennzeichnet
<b><u>Lübeck-Travemünde:</u></b> Zum Hafenplatz 1,	<b><u>Öffnungszeiten:</u></b> Täglich 7:00 bis 20:00 Uhr	<b><u>Anfahrt:</u></b> Hafenhaus Skandinavienkai (hinter dem Haus)
<b><u>Neumünster:</u></b> ZOB/Bahnhof Konrad-Adenauer-Platz	<b><u>Öffnungszeiten:</u></b> Täglich 8:00 bis 18:00 Uhr	<b><u>Anfahrt:</u></b> Zentral auf dem Bahnhofsvorplatz; Parkmöglichkeit: Parkhaus Kaiserstraße
<b><u>Schleswig:</u></b> St. Jürgener Str. 1 – 3	<b><u>Öffnungszeiten:</u></b> Mo. bis So. von 13:00 bis 16:00 Uhr	<b><u>Anfahrt:</u></b> durch die Schranke, an Klinik vorbei, auf das obere Parkdeck, da stehen zwei Container

**Neue Standorte:**

<b><u>ab 16.09.:</u></b> <b><u>Flensburg:</u></b> <b><u>Campus Flensburg,</u></b> <b><u>Flensburg-Arena</u></b>	<b><u>Öffnungszeiten:</u></b> 8:00 bis 18:00 Uhr	<b><u>Anfahrt:</u></b> Parkplatz P5 auf dem Campus-Gelände <a href="https://www.events-flensburg.de/assets/img/karte-flens-arena.png">https://www.events-flensburg.de/assets/img/karte-flens-arena.png</a>
<b><u>ab 16. 9.:</u></b> <b><u>Bredstedt:</u></b> Eichweberstraße 2	<b><u>Öffnungszeiten:</u></b> 9:00 bis 17:30 Uhr	<b><u>Anfahrt:</u></b> ehemalige Bundesgrenzschutz-Kaserne ("Altes Heizwerk")

### 3. Ergebnis der September Steuerschätzung

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgegebenen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte die **Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden für die Jahre 2020 bis 2024** geschätzt.

Auch für die Einnahmen der Kommunen wird für den Zeitraum bis zum Jahr 2024 ein drastischer Rückgang gegenüber den Erwartungen der letzten Schätzung prognostiziert.

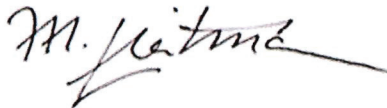
Die prognostizierten Auswirkungen sowohl für das Land als auch für die Kommunen lassen sich der **Anlage 3** entnehmen.

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände haben heute (15. September) das Ergebnis der September Steuerschätzung gemeinsam bewertet.

Die Pressemitteilung hierzu finden Sie in **Anlage 4**.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Ziertmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



# **Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2**

## **(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)**

**Vom 14. September 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), verordnet die Landesregierung:

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen**

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit bis zu 10 Personen,
4. für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen sind unzulässig (Kontaktverbot), soweit in dieser Verordnung keine Ausnahmen vorgesehen sind. Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.

(5) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen**

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 und Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;
2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;



4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäreanlagen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung oder Veranstaltung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Für andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die gleichzeitige Nutzung von Dampfbädern ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts zulässig.

#### **§ 4**

##### **Besondere Anforderungen an die Hygiene**

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreanlagen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

## **§ 5 Veranstaltungen**

(1) Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sind untersagt.

(2) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es wird nicht getanzt, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt;
3. in geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn
  - a) es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
  - b) zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,

- c) zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und
- d) sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b) und c) genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(4) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte oder Landmärkte dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die grundsätzliche Einhaltung des Abstandsgebots ist auch durch eine angemessene Anzahl an Ordnungskräften sicherzustellen. Alkohol darf nicht ausgetrunken werden. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge, Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nur mit den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Personen oder den Mitgliedern einer Kohorte nach § 12 Absatz 1 Satz 4 besetzt sind, oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verhindert wird,
3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen und

4. die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden.

Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch dann nicht, wenn ausschließlich Mitglieder einer einzelnen Kohorte nach § 12 Absatz 1 Satz 4 sowie ihre Aufsichtspersonen an der Veranstaltung teilnehmen.

(6) Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum, die den in § 2 Absatz 4 genannten Personenkreis überschreiten, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig. Sie dürfen eine Gesamtteilnehmerzahl von 150 Personen außerhalb geschlossener Räume und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(7) Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindewahlausschüsse;
2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder zur Betreuung erforderlich sind;
3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung, einer außerfamiliären Wohnform oder von Betreuungs- und Hilfeleistungsangeboten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(8) Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 gelten nicht für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.

## **§ 6**

### **Versammlungen**

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sind unbeschadet der Vorschriften des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) vom 18. Juni 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 135), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), nur zulässig, sofern eine

Teilnehmerzahl von 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird und die Einhaltung des Abstandsgebots gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 gewährleistet ist. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen müssen zusätzlich die Hygienestandards gemäß § 3 Absatz 2 gewährleistet sein.

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 Versammlungen genehmigen, oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.

### **§ 6a Behörden**

Innerhalb von Dienstgebäuden von Behörden haben alle Personen in Bereichen, die für einen regelmäßigen Publikumsverkehr bestimmt sind, nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht im direkten kommunikativen Kontakt zwischen Bürgerinnen oder Bürgern mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Behörde, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Gerichte sind keine Behörden im Sinne dieser Vorschrift; sie treffen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Hausrechts geeignete Maßnahmen zur Eindämmung von Infektionsgefahren.

### **§ 7 Gaststätten**

(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;

2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
  3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht keine alkoholischen Getränke an erkennbar Betrunkene;
  4. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.
- (2) Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.

## **§ 8**

### **Einzelhandel**

(1) Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels ist die Kundenzahl auf eine Person je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche beschränkt. Bei über 200 Quadratmetern Verkaufsfläche wird die Einhaltung der Voraussetzungen aus Satz 1 und § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 durch mindestens eine Kontrollkraft überwacht, für jeweils weitere 400, 800, 1.600, 3.200 und 6.400 Quadratmeter durch jeweils eine weitere Kontrollkraft. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Betreiberin oder der Betreiber ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 erstellt und die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereitstellt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, Lebensmittelausgabestellen (Tafeln).

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als 10 Geschäftslokalen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Betrieb ist unzulässig, soweit das Hygienekonzept nicht zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

(3) In Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren haben Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

(4) Für Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

## § 9

### Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker

(1) Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker sowie Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerker dürfen Tätigkeiten am Gesicht der Kundin oder des Kunden nur ausführen, sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. Besondere Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

(2) Für den Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), einer Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 4 ProstSchG und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne von § 2 Absatz 1 ProstSchG gelten folgende Anforderungen und Beschränkungen:

1. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt;
2. Betreiberinnen und Betreiber oder, falls solche nicht vorhanden sind, Prostituierte haben vor Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
3. Kundinnen und Kunden haben während des Aufenthalts in Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 ProstSchG und während der sexuellen Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen;
4. Prostituierte haben während der Erbringung der Dienstleistung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen;
5. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung erbracht werden; dabei ist die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse, von der aus die Anmeldung getätigt wird, als Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben;
6. sexuelle Dienstleistungen dürfen nur von jeweils einer oder einem Prostituierten für jeweils eine Person erbracht werden; weitere Personen dürfen sich währenddessen nicht im selben Raum befinden;
7. erkennbar berauschten Personen sowie Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder mit anderen Symptomen, die auf eine Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, ist der Aufenthalt in Prostitutionsstätten, die Erbringung und die Entgegennahme sexueller Dienstleistungen untersagt;

8. in Prostitutionsstätten darf kein Alkohol ausgeschenkt oder verzehrt werden;
9. die Erbringung sexueller Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG, in anderen Fahrzeugen und außerhalb geschlossener Räume, ist unzulässig.

Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG und die Bereitstellung von Prostitutionsfahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG sind unzulässig.

## **§ 10 Freizeiteinrichtungen**

(1) Die Betreiberinnen und Betreiber von Freizeitparks, Tierparks, Wildparks und Zoos haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen; die Betreiberinnen und Betreiber von Freizeitparks haben es vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei einer für die Besucherinnen und Besucher zugänglichen Wege- und Verkehrsfläche von über 1.000 Quadratmetern ist die Überwachung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 durch eine Kontrollkraft erforderlich; je weiterer 1.000 Quadratmeter ist regelmäßig mindestens eine weitere Kontrollkraft erforderlich.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Spielplätzen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

(3) Anbieterinnen und Anbieter von Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(4) In Fahrgeschäften ist nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## **§ 11 Sport**

(1) Für die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportanlagen gelten abweichend von §§ 3 und 5 folgende Voraussetzungen:

1. das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist einzuhalten;
2. das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 gilt nicht;
3. bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten;



4. soweit Zuschauerinnen und Zuschauer Zutritt haben, gelten für sie die Anforderungen der §§ 3 und 5;
5. die Vorschriften aus § 3 Absatz 4 sind anzuwenden;
6. vom Deutschen Olympischen Sportbund oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt.

(2) Sofern der Sport in geschlossenen Räumen ausgeübt wird, hat die Betreiberin oder der Betreiber oder die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Sie oder er hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erheben.

(3) Für den Betrieb von Schwimm- Frei- und Spaßbädern hat die Betreiberin oder der Betreiber nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Sofern es das Hygienekonzept ermöglicht, dass mehr als 250 Gäste gleichzeitig im Bad anwesend sein können, hat der Betreiber das Hygienekonzept vor Betriebsaufnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 3 und 5 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(5) Beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Wenn mehr als 10 Personen teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.

## **§ 12**

### **Schulen und Hochschulen**

(1) Auf dem Gelände von Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor

Vollendung des sechsten Lebensjahres. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen, soweit sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(2) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

(3) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), betroffen sind. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

(4) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

## **§ 12a**

### **Außerschulische Bildungsangebote**

Auf außerschulische Bildungsangebote finden die Vorschriften über Veranstaltungen nach § 5 Anwendung. Soweit der Bildungszweck dies erfordert, kann von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 tragen, vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden oder der Teilnehmerkreis über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt.

## **§ 13**

### **Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**

Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften finden § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6 keine Anwendung. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Von der Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 Satz 3 oder 4 abgesehen werden. Die Einhaltung des Abstandsgebots oder der Voraussetzungen aus § 5 Absatz 5 Satz 3 oder 4 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

## **§ 14**

### **Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen**

(1) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter erbringen ihre Leistungen in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen. Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Festlegungen zur Rückreise von mit dem Coronavirus infizierten Personen sowie zur vorläufigen Absonderung trifft;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Angebote der Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt

bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

### **§ 14a Krankenhäuser**

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, nehmen im Rahmen der allgemeinen und der Notfall-Versorgung jederzeit einzelne COVID-19-Patientinnen und Patienten unverzüglich auf und versorgen diese medizinisch angemessen.

(3) Bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus haben die in Absatz 2 genannten Krankenhäuser, nach Feststellung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, 25 Prozent ihrer jeweiligen Intensivkapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten freizuhalten. Davon sind 15 Prozent durchgehend frei zu halten und weitere 10 Prozent innerhalb von 24 Stunden für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten verfügbar vorzuhalten.

(4) Soweit die Kapazitäten des Absatzes 3 für die stationäre Versorgung bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus nicht ausreichen und das für Gesundheit zuständige Ministerium dies feststellt, erhöhen die Krankenhäuser nach Absatz 2 ihre frei zu haltenden Intensivkapazitäten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung auf insgesamt 45 Prozent.

### **§ 15 Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenhilfe sowie Frühförderstellen**

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei vollstationären Einrichtungen auch Regelungen für Besuche durch externe Personen vorsieht;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;

3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.
4. für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.

(3) Für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen der Eingliederungshilfe nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und stationäre Einrichtungen der Gefährdetenhilfe nach § 67 SGB XII gelten die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX erstellen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(5) Für Frühförderstellen nach § 35a SGB VIII und § 46 SGB IX gelten die Anforderungen nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.

## **§ 16**

### **Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**

(1) Auf Angebote von Familienzentren, Beratungsstellen und anderen Einrichtungen nach dem SGB VIII mit höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern findet § 5 keine Anwendung. Die Kontaktdaten der Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und Angebote der Kinder- und Jugenderholung sowie Reiseangebote ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches die Reise, die Unterkunft und die geplanten Aktivitäten berücksichtigt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

(4) In Horten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 zu tragen. Dies gilt auch für im Hort betreute Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Ausnahmen aus § 12 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.

## **§ 17** **Beherbergungsbetriebe**

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben.

## **§ 18** **Personenverkehre**

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen oder vergleichbarer Transportangebote gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht in abgeschlossenen Räumen, in denen sich nur Personen aufhalten, für die das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht gilt. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 nicht. Kundinnen und Kunden haben im Innenbereich des Verkehrsmittels nach Maßgabe von § 2 Absatz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie

1. sich nicht auf einem Sitzplatz befinden oder
2. einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Fahrgästen unterschreiten; bei Personengruppen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 oder den Mitgliedern einer Kohorte nach § 12 Absatz 1 Satz 4 ist der Abstand der Gruppenmitglieder zu anderen Fahrgästen maßgeblich.

Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept und erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden. Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kundinnen und Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

## § 19

### Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach § 28 des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe; Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;
8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;
11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;

12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdetenhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;
14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche.

## **§ 20**

### **Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden**

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus, um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können. Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium spätestens mit Bekanntgabe anzuzeigen.

(3) Besteht die Gefahr, dass in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen 50 und mehr Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern auftreten, haben die zuständigen Behörden dies dem für Gesundheit zuständigen Ministerium frühzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen. Bei Auftreten von eingrenzbaeren Erkrankungshäufungen in Einrichtungen können die Maßnahmen auf diese beschränkt werden.

## **§ 21**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Mindestabstand trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft nicht einhält;



2. entgegen § 2 Absatz 4 an einer Ansammlung im öffentlichen Raum oder einer Zusammenkunft zu privaten Zwecken teilnimmt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten;
4. entgegen § 3 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, dort genannte Aushänge nicht anbringt;
5. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 die Nutzung von Dampfbädern zulässt;
6. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2, § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 6 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 3 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 oder 5, Absatz 4, § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1, kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt;
7. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten;
8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 3, § 6 Absatz 2 Satz 5, § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 5, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 3, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3, § 16 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, Kontaktdaten nicht erhebt;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder 2 Kontaktdaten nicht aufbewahrt oder nicht übermittelt;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3, 4 oder 5 oder entgegen § 5 Absatz 6, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nummer 4, eine Veranstaltung durchführt;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 als Leiter einer Versammlung nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten;
13. entgegen § 7 Absatz 1 Nummern 3 bis 4 eine Gaststätte betreibt;
14. entgegen § 7 Absatz 2 dort genannte Einrichtungen geöffnet hält;

15. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 Satz 2 nicht die erforderlichen Kontrollkräfte einsetzt;
16. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 ein Einkaufszentrum oder Outlet-Center ohne genehmigtes Hygienekonzept betreibt;
17. entgegen § 9 Absatz 1 Tätigkeiten am Gesicht einer Kundin oder eines Kunden ausführt;
18. entgegen einer der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 8 enthaltenen Anforderungen und Beschränkungen eine Prostitutionsstätte oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt;
19. entgegen einer der in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 5 bis 8 enthaltenen Anforderungen und Beschränkungen sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
20. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt;
21. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 Bewohnerinnen und Bewohner nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterbringt;
22. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationäre Einrichtungen aufnimmt.

(2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 6 falsche Kontaktdaten angibt;
2. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 2 Nummer 4, § 10 Absatz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 5, trotz mehrfacher Aufforderung durch eine Ordnungskraft keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. September 2020 (ersatzverkündet am 1. September 2020 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung\\_Corona.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html)) außer Kraft.


(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. Oktober 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. September 2020



Daniel Günther  
Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren

## Veranstaltungen nach Risikoklassen

Stand: 14.09.2020

Risikoklasse	Öffnungsstufe	1	2	3	4	5
<p><b>I – „Event“: deutlich unzureichend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, wechselndes/ z.T. unbekanntes Publikum</b></p> <p><u>Charakter:</u> Eine Erfassung der Teilnehmenden ist schwer bis nicht möglich, Ansammlungen auf den Verkehrsflächen sind nicht zu verhindern, Abstandsgebote können in der Regel nicht eingehalten werden, die Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei und gastronomische Angebote können kaum unter Einhaltung der Anstandsregeln gemacht werden. Sanitäranlagen sind nicht ausreichend oder unter notwendigen Hygienestandards vorhanden. Die Wahrscheinlichkeit tröpfchenfreisetzender Aktivitäten ist hoch.</p> <p><u>Beispiele:</u> Volksfeste, Festivals, Sportliche Großveranstaltungen im öffentlichen Raum ohne Zugangskontrollen (z.B. Marathon)</p>		<p><u>Teilnehmerzahl:</u> &gt; 1000/ unkalkulierbar</p> <p><u>Ort:</u> Außen</p> <p><u>Hygiene:</u> -erweitertes (genehmigungspflichtiges) Konzept -Ordnungskräfte -ggf. kein Alkohol</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> &gt; 1000/ unkalkulierbar</p> <p><u>Ort:</u> Außen/ Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> -erweitertes (genehmigungspflichtiges) Konzept -Ordnungskräfte -ggf. kein Alkohol</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> &gt; 1000/ unkalkulierbar</p> <p><u>Ort:</u> Außen</p> <p><u>Hygiene:</u> - Konzept -Ordnungskräfte</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> &gt; 1000/ unkalkulierbar</p> <p><u>Ort:</u> Außen/ Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> - Konzept -Ordnungskräfte</p>	

Risikoklasse	Öffnungsstufe	1	2	3	4	5
<b>II – „Gruppenaktivität“: unzureichend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, festes/ bekanntes Publikum</b>  <u>Charakter:</u> Teilnehmer sind durch Ladung definiert und erfasst, Teilnahme i.d.R. über die vollständige Dauer der Veranstaltung, Abstandregeln werden nur teilweise eingehalten, Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei, hohes Maß an Interaktion/ Dialog, gastronomische Angebote können nur eingeschränkt und Sanitäranlagen können nur bedingt unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden.  <u>Beispiele:</u> Geladene Feste, Empfänge, Exkursionen	<u>Teilnehmerzahl:</u> < 50  <u>Ort:</u> Außen  <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - Verbot von Tanz und Gesang	<u>Teilnehmerzahl:</u> < 50  <u>Ort:</u> Außen/ Innen  <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - Verbot von Tanz und Gesang	<u>Teilnehmerzahl:</u> < 150  <u>Ort:</u> Außen  <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - ggf. Verbot von Tanz und Gesang	<u>Teilnehmerzahl:</u> < 150 Außen < 50 Innen  <u>Ort:</u> Außen/ Innen  <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - Verbot von Gesang, <u>Tanz unter Auflagen möglich</u>	<u>Teilnehmerzahl:</u> < 150  <u>Ort:</u> Außen/ Innen  <u>Hygiene:</u> - Beachtung der Anforderungen/ ggf. Konzept entsprechend Verordnung - ggf. Verbot von Gesang, Tanz unter Auflagen möglich	

Risikoklasse	Öffnungsstufe	1	2	3	4	5
<p><b>III – „Markt“: überwiegend einhaltbare Abstände, freie Aktivität, wechselndes/ z. T. unbekanntes Publikum</b></p> <p><u>Charakter:</u> Kleiner als Großveranstaltungen, so dass Teilnehmer grundsätzlich erfasst werden könnten, das Publikum wechselt über den Verlauf der Veranstaltung, Abstandsregeln sind eingeschränkt einzuhalten, Menschen bewegen sich zu einem hohen Anteil frei, hohes Maß an Interaktion/ Dialog, gastronomische Angebote können nur eingeschränkt und Sanitäranlagen können nur bedingt unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden.</p> <p><u>Beispiele:</u> Messen, Flohmärkte, Landmärkte, Symposien, Fachtage.</p>		<p><u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) &lt; 100 Außen</p> <p><u>Ort:</u> Außen</p> <p><u>Hygiene:</u> -Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung -Ordnungskräfte -kein Alkohol</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) &lt; 250 Außen &lt; 100 Innen</p> <p><u>Ort:</u> Außen und Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> -Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung -Ordnungskräfte -kein Alkohol</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) &lt; 500 Außen &lt; 250 Innen</p> <p><u>Ort:</u> Außen und Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> -Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung -Ordnungskräfte -kein Alkohol</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) &lt; 750 Innen &lt; 1500 Außen</p> <p>Größere Teilnehmerzahlen oder Abweichungen vom Alkoholverbot sind durch das örtliche Gesundheitsamt zu genehmigen erfordern ein erweitertes Hygienekonzept</p> <p><u>Ort:</u> Außen/Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> -Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung -Ordnungskräfte -kein Alkohol</p> <p>- Flächenberechnung und Festlegung einer maximal zulässigen Personenzahl ausgehend von 7 m<sup>2</sup>/ Person auf den begehbaren Flächen</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> (gleichzeitig) &lt; 1500 Innen &lt; 3000 Außen</p> <p>Größere Teilnehmerzahlen oder Abweichungen vom Alkoholverbot sind durch das örtliche Gesundheitsamt zu genehmigen erfordern ein erweitertes Hygienekonzept</p> <p><u>Ort:</u> Außen/Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> -Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung -Ordnungskräfte -kein Alkohol</p> <p>- Flächenberechnung und Festlegung einer maximal zulässigen Personenzahl ausgehend von 7 m<sup>2</sup>/ Person auf den begehbaren Flächen</p>

Risikoklasse	Öffnungsstufe	1	2	3	4	5
					<p><u>Erweitertes, genehmigungspflichtiges, Hygienekonzept für Außenveranstaltungen &gt; 1500, Innenveranstaltungen &gt; 750:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnehmerregistrierung</li> <li>- Ausschluss Erkrankter</li> <li>- generelles Abstandsgebot</li> <li>- Im Innenraum: Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr sicherstellen, CO<sub>2</sub>-Sensoren</li> </ul>	<p><u>Erweitertes, genehmigungspflichtiges, Hygienekonzept für Außenveranstaltungen &gt; 3000, Innenveranstaltungen &gt; 1500:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilnehmerregistrierung</li> <li>- Ausschluss Erkrankter</li> <li>- generelles Abstandsgebot</li> <li>- Im Innenraum: Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr sicherstellen, CO<sub>2</sub>-Sensoren</li> </ul>

Risikoklasse	Öffnungsstufe	1	2	3	4	5
<p><b>IV – „Sitzung“: einhaltbare Abstände, beschränkte Aktivität, festes/ bekanntes Publikum</b></p> <p>Charakter: Teilnehmer werden erfasst und haben feste Plätze, die sie während der Veranstaltung höchstens für Wortbeiträge o.ä. kurzzeitig verlassen. Geringes Maß an Interaktion. Abstandregeln werden eingehalten. Verkehrsflächen werden i.d.R. nur bei Ankunft und Verlassen ohne Interaktion genutzt. Gastronomisches Angebot (Konsum) erfolgt am Platz und Sanitäranlagen können ausreichend unter den notwendigen Hygienestandards angeboten werden.</p> <p><u>Beispiele:</u> Vorträge, Lesungen, Podiumsdiskussionen, Kino, Theater, Konzerte und Sportdarbietungen mit sitzendem Publikum.</p> <p><i>Bei Sportveranstaltungen besonders zu würdigen: Erhöhtes Risiko durch regelhafte Aktionen mit tröpfchenfreisetzenden Aktivitäten der Zuschauer und Gedränge vor, während und nach Spielen</i></p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> &lt; 50</p> <p><u>Ort:</u> Außen/ Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> &lt; 250 Außen &lt; 100 Innen</p> <p><u>Ort:</u> Außen/ Innen</p> <p>Sportdarbietungen nur im Außenbereich</p> <p><u>Hygiene:</u> Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> &lt; 500 Außen &lt; 250 Innen</p> <p><u>Ort:</u> Außen/ Innen</p> <p>Sportdarbietungen nur im Außenbereich</p> <p><u>Hygiene:</u> Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> Für: &lt; 1500 Außen &lt; 750 Innen</p> <p><u>Ort:</u> Außen/ Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung</p> <p><u>Für:</u> &gt; 1500 Außen, &gt; 750 Innen sowie alle Profisportdarbietungen mit kommerziellem Zuschauerzugang:</p> <p>Erweitertes, genehmigungspflichtiges, Hygienekonzept</p> <p>- Festlegung einer maximal zulässigen Personenzahl <u>bis zu</u> 25% der üblichen Teilnehmerzahl - Teilnehmerregistrierung - Ausschluss Erkrankter - generelles Abstandsgebot - generelles MNB-</p>	<p><u>Teilnehmerzahl:</u> Für: &lt; 3000 Außen &lt; 1500 Innen</p> <p><u>Ort:</u> Außen/ Innen</p> <p><u>Hygiene:</u> Beachtung der Anforderungen/ Konzept entsprechend Verordnung</p> <p><u>Für:</u> &gt; 3000 Außen, &gt; 1500 Innen sowie alle Profisportdarbietungen mit kommerziellem Zuschauerzugang:</p> <p>Erweitertes, genehmigungspflichtiges, Hygienekonzept</p> <p>- Festlegung einer maximal zulässigen Personenzahl <u>bis zu</u> 25% der üblichen Teilnehmerzahl - Teilnehmerregistrierung - Ausschluss Erkrankter - generelles Abstandsgebot - generelles MNB-</p>	



Risikoklasse	Öffnungsstufe	1	2	3	4	5
					Gebot für Zuschauer - Ordnungskräfte -Konzept für An- und Abreise der Teilnehmer  <u>Im Innenraum:</u> Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr sicherstellen, CO <sub>2</sub> -Sensoren - größenabhängig: besondere Anforderungen an Raumlufthygiene  <u>Bei Sportveranstaltungen</u> - Alkoholverbot (Ausschank, Konsum, alkoholisierte Einlass)	Gebot für Zuschauer - Ordnungskräfte -Konzept für An- und Abreise der Teilnehmer  <u>Im Innenraum:</u> Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr sicherstellen, CO <sub>2</sub> -Sensoren - größenabhängig: besondere Anforderungen an Raumlufthygiene  <u>Bei Sportveranstaltungen</u> - Alkoholverbot (Ausschank, Konsum, alkoholisierte Einlass)

Öffnung, wenn die infektionsepidemiologischen und infektionshygienischen Voraussetzungen vorliegen! Dies ist lageabhängig und wird fortlaufend bewertet.

	Datum		Datum
	Seit 18.05./08.06.20		19.09.20
	Ab 29.06.20		noch festzulegen
	Ab 20.07.20		noch festzulegen

## Hinweise und Erläuterungen

### Allgemeine Hinweise:

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder engen Kontakt von Angesicht zu Angesicht, kann es auch durch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Die Infektionsgeschehen in den am stärksten betroffenen Regionen im Deutschland gehen auf große Veranstaltungen zurück.

Die Rahmenbedingungen und das Zusammentreffen vieler Personen begünstigen Übertragungen.

Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

### Hinweise zur Risikoklassifizierung:

Folgende Situationen gelten generell als Risikosituationen

- Enger Kontakt von Angesicht zu Angesicht
- Gedränge
- Aufenthalt in unzureichend belüfteten Innenräumen bei hoher Personendichte

Die Risiken sind nicht bei allen Veranstaltungen gleich groß, daher bedarf es eines risikobasierten Vorgehens auf Basis folgender Kriterien:

#### **Risikogeneigte Art der Veranstaltung**

- Hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten
- Singen, Rufen und vergleichbare Aktivitäten, die zu einer vermehrten Tröpfchenfreisetzung führen
- Enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z.B. Tanzen)
- Lange Dauer der Veranstaltungen
- Keine zentrale Registrierung der Teilnehmenden

#### **Risikogeneigter Ort der Veranstaltung**

- Veranstaltungen in Innenräumen
- begrenzte Räumlichkeiten oder Flächen, die enge Kontakte fördern und die Einhaltung von Hygieneregeln erschweren
- unzureichende Belüftung der Räume, keine Frischluftzufuhr

#### **Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos**

- Teilnehmerzahl begrenzen bzw. reduzieren

- Abstandsgebot einhalten
- Verzicht auf enge Interaktion der Teilnehmenden
- Verzicht auf tröpfchenfreisetzende Aktivitäten
- Mund-Nasenbedeckung
- Luftaustausch in regelmäßigen Abständen sicherstellen

### Hinweise für Veranstaltungen in Innenräumen:

In Innenräumen kann das Risiko einer Aerosolbildung bestehen. Aerosole sind Tröpfchenkerne/ sehr kleine Partikel (< 5 Mikrometer), die sich länger in der Luft halten.

Studien haben gezeigt, dass z.B. beim Sprechen und Singen in Abhängigkeit von der Lautstärke Aerosole freigesetzt werden können, die potenziell Erreger übertragen können.

Grundsätzlich können sich von Menschen abgegebene Partikel im Raum verteilen und auf diese Weise zu Erreger-Übertragungen führen.

In Innenräumen besteht dann ein erhöhtes Risiko einer Aerosolbildung, wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen und es verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Tröpfchenkernen kommt. Das passiert insbesondere beim Sprechen mit steigender Lautstärke, aber auch beim Singen oder bei sportlicher Aktivität. Daher sind das Lüften bzw. der Luftaustausch mittels Frischluftzufuhr im Innenraum eine zentrale Maßnahme.

Generell können Aerosole durch folgende Maßnahmen verringert werden:

- regelmäßiges Lüften, bei Fensterlüftung als Querlüftung
- erhöhte Frischluftzufuhr bei raumluftechnischen Anlagen, ggf. Einsatz von wirksamen Filtern

Für das Lüftungsverhalten und weitere Maßnahmen ist die [Stellungnahme der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes](#) zu berücksichtigen.

CO<sub>2</sub>-Sensoren können den Lüftungsbedarf im laufenden Betrieb anzeigen.

### Hinweise zu Hygienekonzepten:

1. Die Regelungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV2 sind zu beachten, ebenso wie die Handreichungen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.
2. Bei privaten Veranstaltungen der Risikoklassen II und IV in Gaststätten/ anmietbaren Veranstaltungsräumen sind die Betreiber der Gaststätte zur Erstellung eines Hygienekonzepts verpflichtet, um eine Vermietung an den Veranstalter überhaupt erst zu ermöglichen.
3. Auch bei Einlass und Wartebereichen vor den Räumlichkeiten/ dem Veranstaltungsgelände sind die hygienischen Anforderungen sicherzustellen.
4. Ab dem Überschreiten bestimmter Teilnehmerzahlen können die Hygienekonzepte gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt anzeige- oder sogar genehmigungspflichtig werden.

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

15. September 2020

## **Ergebnis der 158. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 8. bis 10. September 2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgegebenen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte die **Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden für die Jahre 2020 bis 2024** geschätzt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

## 1. Grundannahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung

Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte einer Projektion der Bundesregierung vom 1. September 2020 zugrunde.

Für das Jahr 2020 wird mit einem drastischen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von real (preisbereinigt) 5,8 v.H. gerechnet.

Für das kommende Jahr 2021 wird dann eine deutliche Erholung der Wirtschaftsleistung um 4,4 v.H. erwartet.

Im anschließenden mittelfristigen Projektionszeitraum bis 2024 wird mit einer Wachstumsrate von jährlich 1,5 v.H. gerechnet.

Grundlage dafür sind folgende Rahmenbedingungen:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich auf Grund der Corona-Pandemie in der schwersten Rezession seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Der Lockdown von Mitte März bis Anfang Mai führte zu Rückgängen der Wirtschaftsleistung um 2 v.H. im ersten und um 9,7 v.H. im zweiten Quartal. Nach dem drastischen Einbruch im Lockdown-Monat April hat sich die Wirtschaft in den Folgemonaten jedoch rasch erholt.

Vom Außenhandel gehen im laufenden Jahr negative Impulse aus. In Anlehnung an die Prognosen internationaler Organisationen ist unterstellt, dass das Wachstum des Welthandels im laufenden Jahr einbricht. Dementsprechend dürften auch die deutschen Exporte deutlich sinken.

Der Lockdown hat auch die Konsummöglichkeiten der privaten Haushalte stark eingeschränkt. In der Folge stieg die Sparquote im zweiten Quartal spürbar an. Im weiteren Jahresverlauf geht die Bundesregierung von einer Normalisierung aus, die mit einer Ausweitung des privaten Konsums einhergeht. Die Senkung der Mehrwertsteuer und der Kinderbonus sollen hier zusätzliche Impulse geben.

Die Verbraucherpreise werden im Jahr 2020 vor allem aufgrund niedrigerer Preise für Energie sowie der temporären Senkung der Mehrwertsteuer lediglich um 0,6 v.H. zunehmen. Für das nächste Jahr wird nach Auslaufen dieser beiden Effekte mit einem wieder höheren Anstieg der Verbraucherpreise um 1,3 v.H. gerechnet.

Der Arbeitsmarkt wurde durch die Corona-Krise insbesondere in den Monaten März bis Mai hart getroffen. Am aktuellen Rand zeichnet sich eine Erholung ab, die sich im weiteren Jahresverlauf fortsetzen dürfte. Insgesamt rechnet die Bundesregierung im laufenden Jahr mit einem Rückgang der Erwerbstätigkeit um 380.000 Personen, wobei kurzfristig angelegte Beschäftigungsverhältnisse und Minijobs vom Rückgang überproportional betroffen sind. Im kommenden Jahr wird mit einem Beschäftigungsaufbau um 190.000 Personen gerechnet.

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen dürfte im Jahresdurchschnitt 2020 um 425.000 auf rd. 2,7 Mio. Personen zunehmen (AL-Quote 5,9 v.H.), im kommenden Jahr rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang um 110.000 auf rd. 2,6 Mio. Personen (AL-Quote 5,7 v.H.). Die Kurzarbeit stabilisiert den Arbeitsmarkt, im Jahresdurchschnitt wird mit 2,5 Mio. Kurzarbeitern gerechnet (Maximum 5,9 Mio. Personen).

Eine Zusammenfassung ausgewählter gesamtwirtschaftlicher Eckwerte ist in ANLAGE 1 enthalten.

Nach Einschätzung der Bundesregierung stellt diese Projektion den aus heutiger Sicht wahrscheinlichsten Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung für Deutschland dar.

Dabei wird nicht von weiteren Corona-Pandemiewellen ausgegangen, die einen erneuten nationalen Lockdown erfordern. Gleichzeitig wird auch nicht damit gerechnet, dass ein wirksames Medikament oder eine Impfung gegen Sars-CoV2 dazu führt, dass das Virus keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft haben wird.

Weiterhin besteht das Risiko, dass Unternehmen trotz der in vielen Ländern ergriffenen Stützungsmaßnahmen in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Auch die Risiken, die aus der globalen Konjunktur erwachsen, einschließlich der Risiken für die Stabilität der globalen Finanzmärkte, haben sich im Zuge der Corona-Krise weiter erhöht.

## **2. Schätzergebnis**

Grundlage der Steuerschätzung war das geltende Steuerrecht.

### **2.1 Schätzergebnis bundesweit**

Die Steuerschätzung hat im Vergleich zur Schätzung vom Oktober 2019 bundesweit zu einer drastischen Abnahme der Einnahmeerwartungen um rd. 345 Mrd. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2024 geführt:

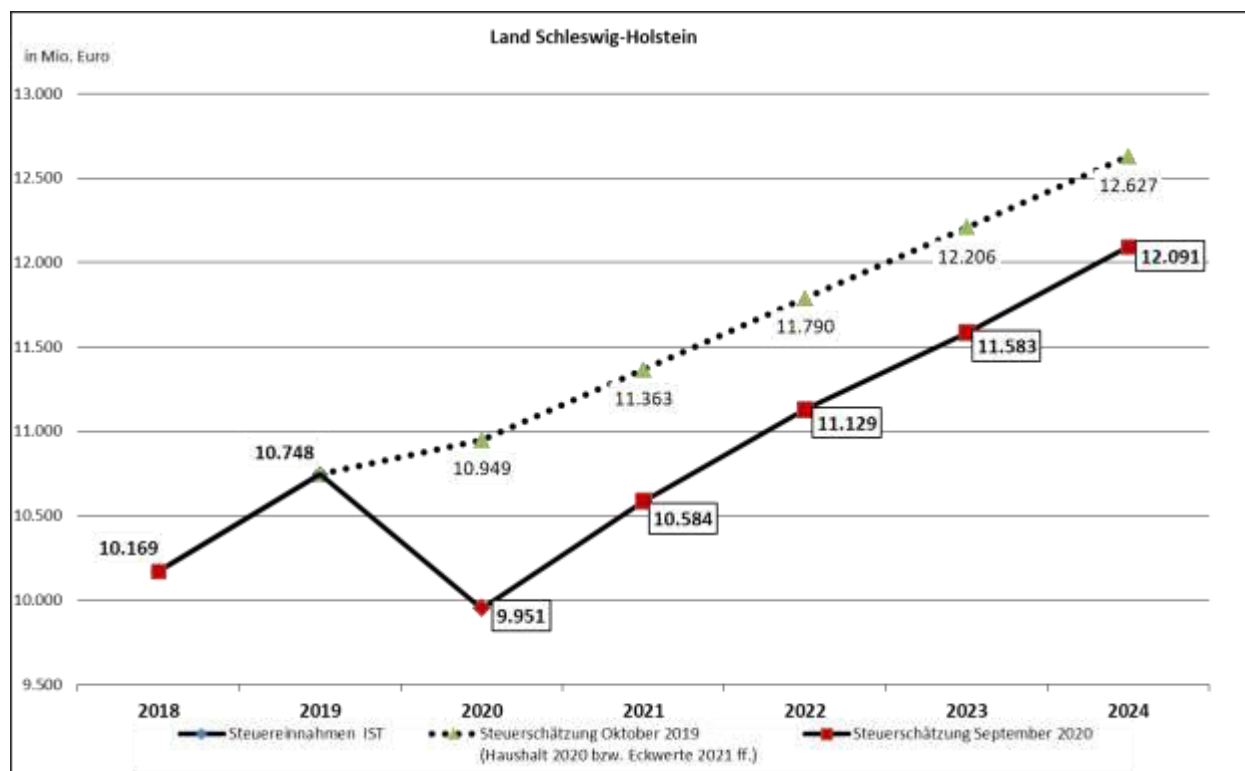
- 98,6 Mrd. Euro in 2020
- 72,3 Mrd. Euro in 2021
- 64,6 Mrd. Euro in 2022
- 58,2 Mrd. Euro in 2023
- 51,7 Mrd. Euro in 2024.

Eine Übersicht über die Verteilung der Steuereinnahmen auf Bund, Länder, Gemeinden und die EU mit einem Vergleich zur Oktober-Steuerschätzung ist in ANLAGE 2 enthalten.

## 2.2 Regionalisiertes Schätzergebnis für Schleswig-Holstein

### 2.2.1 Auswirkungen auf das Land

Nach der Regionalisierung der Schätzergebnisse werden sich die Einnahmen aus dem Steueraufkommen und den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie den Kfz-Steuer-Ersatzleistungen des Bundes in Schleswig-Holstein bis 2024 voraussichtlich wie folgt entwickeln:



Für das Jahr 2020 wird ein Aufkommen von rd. 9,95 Mrd. Euro erwartet. Es sinkt gegenüber dem Ist 2019 um rd. 0,8 Mrd. Euro. Gegenüber dem Haushalt 2020 ist dies sogar eine Abnahme der Einnahmen um rd. 1 Mrd. Euro.

Im Jahr 2021 werden Einnahmen in Höhe von rd. 10,6 Mrd. Euro erwartet. Gegenüber den Eckwerten (Basis Oktober-Schätzung 2019) bedeutet dies einen Rückgang um rd. 0,8 Mrd. Euro. Im Vergleich mit den Eckwerten soll das Aufkommen dann in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils um rd. 0,7, 0,6 und 0,5 Mrd. Euro sinken.

Das Gesamteinnahmenniveau wird im Jahr 2024 bei rd. 12,1 Mrd. Euro liegen.

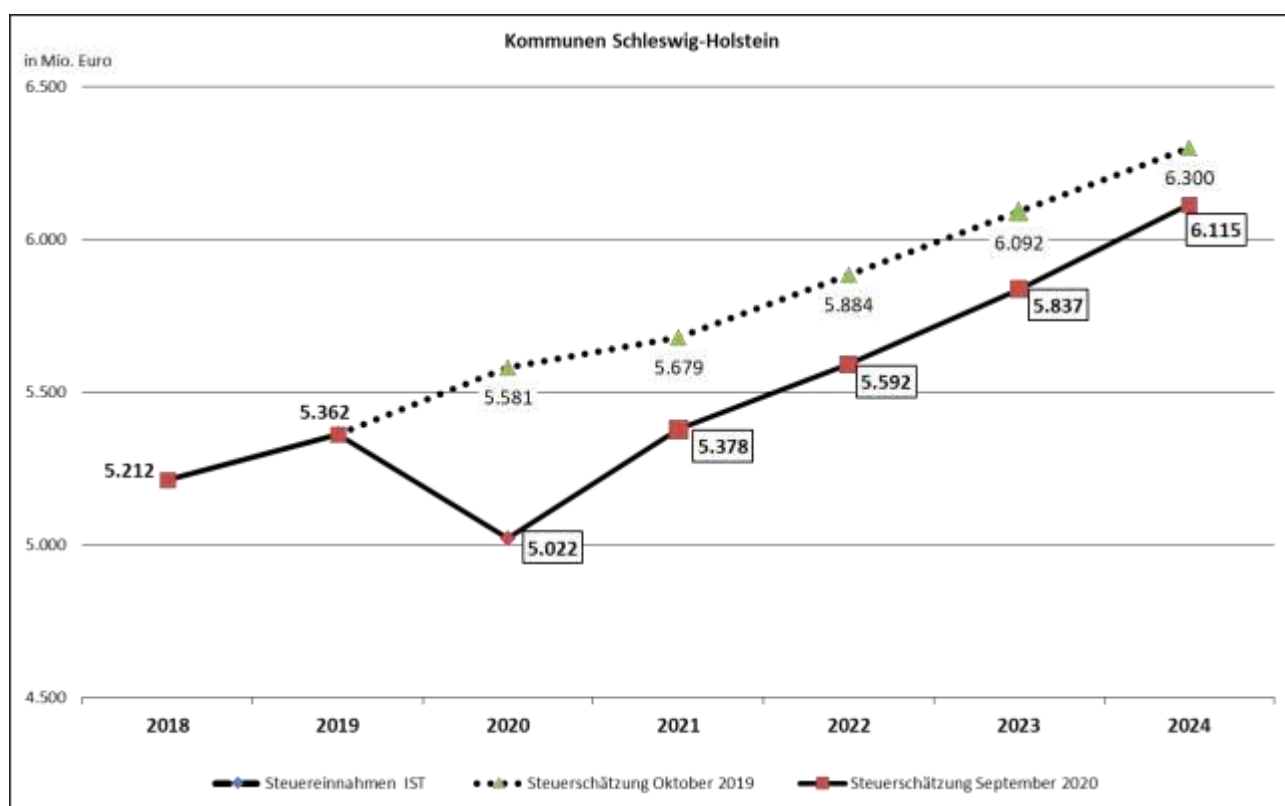
Die Kommunen werden über den kommunalen Finanzausgleich (KFA) an den relevanten Mindereinnahmen des Landes in Höhe des Verbundsatzes von zurzeit 17,83 v.H. beteiligt.

Ab dem Jahr 2021 wird der Verbundsatz voraussichtlich angehoben (vgl. LT-Drs. 19/2119, *Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs*; Verbundsatz 2021: 18,07 v.H., 2022: 18,12 v.H., 2023: 18,17 v.H., 2024: 18,22 v.H.).

Ein Gesamtüberblick der Ergebnisse ist in ANLAGE 3 enthalten.

## 2.2.2 Auswirkungen auf die Kommunen

Auch für die Einnahmen der Kommunen wird für den Zeitraum bis zum Jahr 2024 ein drastischer Rückgang gegenüber den Erwartungen der Oktober-Schätzung prognostiziert.



Für das Jahr 2020 wird in Schleswig-Holstein ein Gesamtaufkommen von rd. 5 Mrd. Euro erwartet. Es sinkt damit gegenüber dem Ist 2019 um rd. 340 Mio. Euro. Gegenüber Ergebnissen der Oktober-Schätzung ist dies eine Abnahme um rd. 559 Mio. Euro. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der negative Abrechnungsbetrag für den KFA 2020 i.H.v. voraussichtlich rd. 184 Mio. Euro nach geltendem Recht erst in 2022 einzubeziehen ist.

Auch in den kommenden Jahren wird mit einem Rückgang der erwarteten Einnahmen gegenüber der Oktober-Schätzung von rd. 301 Mio. Euro in 2021, rd. 292 Mio. Euro in 2022, rd. 255 Mio. Euro in 2023 und rd. 185 Mio. Euro in 2024 gerechnet.

Das Gesamteinnahmenniveau wird im Jahr 2024 bei rd. 6,1 Mrd. Euro liegen.



Bei den originären Steuereinnahmen der Kommunen wird für das Jahr 2020 ein Aufkommen von rd. 3,3 Mrd. Euro geschätzt. Gegenüber dem Ist 2019 soll es damit um rd. 235 Mio. Euro zurückgehen. Im Vergleich zur Oktober-Schätzung ist dies eine Abnahme von rd. 375 Mio. Euro.

Jeweils gegenüber der Oktober-Schätzung wird dann für 2021 ein Rückgang von rd. 232 Mio. Euro, 2022 rd. 252 Mio. Euro, 2023 rd. 227 Mio. Euro und 2024 rd. 166 Mio. Euro erwartet.

Ein Gesamtüberblick der Ergebnisse ist in ANLAGE 4 enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

	Ist 2019	2020		2021		2022 - 2024	
		Oktober 2019	September 2020	Oktober 2019	September 2020	Oktober 2019	September 2020
- Zuwachsraten ggü. Vorjahr in v.H. -							
<b>Bruttoinlandsprodukt (BIP)</b>							
- nominal	2,8	2,9	-4,0	2,8	6,0	2,8	3,0
- Deflator des BIP (Preisrate)	2,2	1,9	1,8	1,7	1,6	1,7	1,5
- real (preisbereinigt)	0,6	1,0	-5,8	1,1	4,4	1,1	1,5
<b>Konsumausgaben</b>							
- Private Haushalte *)	2,9	3,1	-6,5	2,7	5,9	2,7	2,9
- Staat *)	5,1	4,2	7,5	2,2	1,8	2,2	2,9
<b>Bruttoanlageinvestitionen *)</b>	5,5	4,8	-1,8	3,3	7,1	3,3	3,3
<b>Inlandsnachfrage *)</b>	3,1	3,5	-2,6	2,9	5,2	2,9	3,0
<b>Bruttolöhne und -gehälter</b>	4,1	3,2	-1,1	2,8	3,2	2,8	2,8
<b>Unternehmens- und Vermögenseinkommen</b>	-2,7	1,6	-8,3	2,8	3,5	2,8	3,6

\*) Verwendung des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)

Quelle: Gesamtwirtschaftliche Eckwerte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu den Steuerschätzungen vom Oktober 2019 und September 2020

	2018	2019	2020			2021			2022			2023			2024		
	IST	IST	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung
	- in Mrd. Euro (gerundet) -																
<b>Bund</b>	322,3	329,1	328,6	275,4	-53,2	338,1	295,2	-42,9	349,5	313,9	-35,6	362,7	331,0	-31,7	371,1	344,2	-26,9
<b>Länder</b>	314,1	324,5	332,1	306,5	-25,6	344,1	321,9	-22,2	356,7	338,0	-18,7	369,2	351,8	-17,4	381,9	367,4	-14,5
<b>Gemeinden</b>	111,3	114,8	117,7	103,5	-14,2	121,9	113,0	-8,9	126,1	116,3	-9,8	130,4	121,4	-9,0	134,7	127,6	-7,1
<b>EU</b>	28,6	30,9	37,9	32,3	-5,6	41,1	42,8	1,7	42,8	42,3	-0,5	42,6	42,5	-0,1	47,2	44,0	-3,2
<b>Summe Steuereinnahmen</b>	776,3	799,3	816,3	717,7	-98,6	845,2	772,9	-72,3	875,1	810,5	-64,6	904,9	846,7	-58,2	934,9	883,2	-51,7

	2018	2019	2020			2021			2022			2023			2024		
	Ist	Ist	Haushalt 2020	StSch Sept 2020	Abweichung zum Haushalt	Eckwerte (Stand: StSch Okt. 2019)	StSch Sept 2020	Abweichung zu den Eckwerten	Eckwerte (Stand: StSch Okt. 2019)	StSch Sept 2020	Abweichung zu den Eckwerten	Eckwerte (Stand: StSch Okt. 2019)	StSch Sept 2020	Abweichung zu den Eckwerten	Eckwerte (Stand: StSch Okt. 2019)	StSch Sept 2020	Abweichung zu den Eckwerten
<i>in Mio. Euro (gerundet)</i>																	
Steuereinnahmen	9.450	10.014	10.423	9.502	-922	10.823	10.090	-732	11.230	10.617	-613	11.636	11.056	-581	12.048	11.561	-487
Kompensation KFZ-Steuer	319	319	319	319	0	319	319	0	319	319	0	319	319	0	319	319	0
Bundesergänzungszuweisungen	228	234	207	131	-76	221	175	-46	241	193	-48	251	208	-43	259	210	-49
Länderfinanzausgleich	173	180	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe<sup>1)</sup> Steuereinnahmen</b>	<b>10.169</b>	<b>10.748</b>	<b>10.949</b>	<b>9.951</b>	<b>-998</b>	<b>11.363</b>	<b>10.584</b>	<b>-779</b>	<b>11.790</b>	<b>11.129</b>	<b>-661</b>	<b>12.206</b>	<b>11.583</b>	<b>-623</b>	<b>12.627</b>	<b>12.091</b>	<b>-536</b>

nachrichtlich:

<i>Finanzkraft in %<sup>****)</sup></i>	96,28	96,46	95,68	97,40	1,72	95,63	96,56	0,93	95,49	96,43	0,94	95,45	96,24	0,79	95,40	96,16	0,77
---	-------	-------	-------	-------	------	-------	-------	------	-------	-------	------	-------	-------	------	-------	-------	------

<sup>1)</sup> Der Länderfinanzausgleich wird infolge der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 in den Umsatzsteuerausgleich integriert.

<sup>\*\*)</sup> Abweichungen in den Summen durch Rundungen sind möglich.

<sup>\*\*\*\*)</sup> vorläufige Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für die Jahre 2018 und 2019

	2018	2019	2020			2021			2022			2023			2024		
	IST	IST	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung	StSch Okt 2019	StSch Sept 2020	Abwei- chung
<i>in Mio. Euro (gerundet)</i>																	
<b>Grundsteuer A</b>	23	23	23	<b>23</b>	0	22	<b>23</b>	1	22	<b>23</b>	1	22	<b>23</b>	1	22	<b>23</b>	1
<b>Grundsteuer B</b>	437	451	454	<b>455</b>	1	458	<b>459</b>	1	463	<b>463</b>	0	468	<b>468</b>	0	473	<b>472</b>	-1
<b>Gewerbsteuer (netto)</b>	1.304	1.345	1.445	<b>1.168</b>	-277	1.491	<b>1.378</b>	-113	1.532	<b>1.434</b>	-98	1.572	<b>1.495</b>	-77	1.612	<b>1.586</b>	-26
<b>Gemeindeanteile an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und am Zinsabschlag</b>	1.326	1.371	1.428	<b>1.308</b>	-120	1.499	<b>1.359</b>	-140	1.578	<b>1.429</b>	-149	1.663	<b>1.516</b>	-147	1.746	<b>1.609</b>	-137
<b>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</b>	197	219	197	<b>239</b>	42	202	<b>234</b>	32	205	<b>208</b>	3	209	<b>213</b>	4	213	<b>218</b>	5
<b>Sonstige Gemeindesteuern</b>	95	93	95	<b>74</b>	-21	96	<b>83</b>	-13	98	<b>89</b>	-9	99	<b>91</b>	-8	101	<b>93</b>	-8
<b>Summe Steuereinnahmen</b>	<b>3.382</b>	<b>3.502</b>	3.642	<b>3.267</b>	-375	3.768	<b>3.536</b>	-232	3.898	<b>3.646</b>	-252	4.033	<b>3.806</b>	-227	4.167	<b>4.001</b>	-166
<b>Kommunaler Finanzausgleich *)</b>	<b>1.830</b>	<b>1.860</b>	1.939	<b>1.755</b>	-184	1.991	<b>1.842</b>	-149	2.066	<b>1.946</b>	-120	2.139	<b>2.031</b>	-108	2.213	<b>2.114</b>	-99
<b>Umschichtung Kita vom KFA in den Epl. 10</b>	0	0	0	<b>0</b>	0	-80	<b>0</b>	80	-80	<b>0</b>	80	-80	<b>0</b>	80	-80	<b>0</b>	80
<b>Gesamteinnahmen Steuern + KFA + Umschichtung Kita vom KFA in den Epl. 10</b>	<b>5.212</b>	<b>5.362</b>	5.581	<b>5.022</b>	-559	5.679	<b>5.378</b>	-301	5.884	<b>5.592</b>	-292	6.092	<b>5.837</b>	-255	6.300	<b>6.115</b>	-185

\*) Hinweise zu den KFA-Beträgen:

- Die Ist-Zahlen 2018 und 2019 entsprechen den tatsächlich gebuchten KFA-Ausgaben.

- Der voraussichtliche negative Abrechnungsbetrag für 2020 i.H.v. rd. 184 Mio. Euro ist nach geltendem Recht in 2022 zu berücksichtigen und in den Summen noch nicht enthalten.

- Die Berechnung des KFA 2021 ff. zur StSch September 2020 basiert auf der Grundlage des Entwurfs eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (LT-Drs. 19/2119; neuer Verbundsatz 2021: 18,07 v.H., 2022: 18,12 v.H., 2023: 18,17 v.H. und 2024: 18,22 v.H.).

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2020)



## Pressemitteilung der kommunalen Landesverbände

Kiel, 15. September 2020

**Statement der Vorsitzenden der kommunalen Landesverbände zur Lage der Kommunen in der Corona-Epidemie:** *Kommunen erwarten angesichts der regionalisierten Ergebnisse der September-Steuerschätzung 2020 schwere Zeiten für die Kommunalfinanzen. Unterstützung durch Bund und Länder auch in den nächsten Jahren notwendig.*

Die Vorsitzenden und Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände haben heute (15. September) das Ergebnis der September Steuerschätzung gemeinsam bewertet.

Die Städte, Gemeinden und Kreise müssen auch 2021 und 2022 mit deutlich weniger Steuereinnahmen rechnen, als vor der Corona-Krise prognostiziert. Während im Jahr 2020 mit Hilfe von Bund und Ländern das Schlimmste abgewendet werden konnte, bestätigen sich die Befürchtungen, dass in den kommenden Jahren die Kommunalfinanzen in schweres Fahrwasser geraten. *„Wir brauchen deshalb auch für das nächste und übernächste Jahr Hilfen von Bund und Ländern, damit die Städte, Gemeinden und Kreise zu einer schnellen wirtschaftlichen Erholung beitragen können“*, sagte Kiels Oberbürgermeister Ulf Kämpfer und Vorsitzender des Städtetags Schleswig-Holstein.

Während in diesem Jahr noch die Steuermindereinnahmen bei der Gewerbesteuer kompensiert werden, tragen die Kommunen im nächsten Jahr die erwarteten Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von 140 Mio. € und bei der Gewerbesteuer in Höhe von 113 Mio. € allein. Im Jahr 2022 summieren sich die erwarteten Steuermindereinnahmen immer noch auf 252 Mio. €. *„Die Entwicklung der Steuereinnahmen zeigt, dass die Kommunen diese Lasten nicht alleine schultern können, ohne dass notwendige Investitionen in Infrastruktur unterbleiben. Die Kommunen müssen aber weiter Schulen sanieren, Plätze für die Kindertagesbetreuung schaffen, Straßen instand halten, in den Klimaschutz investieren den digitalen Wandel bewältigen“*, sagte Jörg Sibbel, Eckernfördes Bürgermeister und Vorsitzender des Städtebundes Schleswig-Holstein.

Zusätzlich zu den Steuermindereinnahmen werden die Kommunen von Rückzahlungspflichten im kommunalen Finanzausgleich allein für das Jahr 2020 in Höhe von 184 Mio. € betroffen, die ab 2022 fällig werden. Gleichzeitig werden die Zuweisungen für die nächsten Jahre nicht das ursprünglich geplante Niveau erreichen. *„Die Rückzahlungsverpflichtung hat historische Ausmaße und ist aus eigener kommunaler Kraft nicht zu stemmen. Der kommunale Finanzausgleich muss stabilisiert werden, damit Planungssicherheit für die kommunalen Haushalte bei einer wichtigen Einnahmequelle geschaffen*

wird, erläuterte der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Ostholsteins Landrat Reinhard Sager.

Der dramatische Einbruch der Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen zeigt, dass auf absehbare Zeit der Staat mit weniger Geld auskommen muss. Die Kommunen sind der wichtigste öffentliche Investor, allein zwei Drittel der öffentlichen Bauinvestitionen stammen von den Kommunen. *„Es hilft deshalb dem ganzen Land, die Investitionskraft der Kommunen zu stärken. Vor allem muss den vielen ehrenamtlichen Tätigen in Gemeinde- und Stadtvertretungen sowie Kreistagen bei ihren schwierigen Entscheidungen über künftige Haushalte eine Perspektive für die Gestaltung der Zukunft gegeben werden“*, machte Amtsdirektor Rainer Jürgensen, stv. Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages deutlich.

Wir müssen gerade in dieser Zeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Mindereinnahmen und Mehrausgaben, u.a. im sozialen Bereich sowie erhöhte Defizite in den öffentlichen Einrichtungen, fehlende Gewinnabführungen kommunaler Unternehmen und ausfallende Gebühreneinnahmen dürfen bei den bevorstehenden Entscheidungen nicht automatisch zu Kürzungen im Bereich der sogenannten freiwilligen Leistungen führen, die für das Zusammenleben der Menschen von besonderer Bedeutung sind, erklärten die Vorsitzenden abschließend und erwarten eine gemeinsame Lösung aller staatlichen Ebenen bei der Bewältigung der fiskalischen Herausforderungen der Corona-Pandemie.

Die Vorsitzenden werben abschließend für einen breiten politischen Konsens für wirksame kommunale Hilfestellungen und zeigten sich zuversichtlich, dass eine Verständigung mit dem Land erreichbar scheint.

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH) - Dr. Sönke Schulz (SH LKT) - Jörg Bülow (SHGT)